



Hauptsatzung

der

Stadt Wernigerode

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „Wernigerode“. Sie führt die Bezeichnung Stadt. Bestandteil der Stadt sind die Ortsteile Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Schierke und Silstedt.

(2) Wernigerode besitzt das Stadtrecht seit 1229.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt hat die Blasonierung: In Silber eine rote Burg mit gezinnter Mauer, einem höheren zweifenstrigen Mittelturm mit Spitzdach und Knauf zwischen zwei einfenstrigen gezinnten Türmen, im kleeblattförmigen Tor mit aufgezo-genem Fallgatter eine rote Forelle.

(2) Die Flagge ist längsgestreift in den Farben rot/weiß mit dem aufgesetzten Wappen.

(3) Die Stadt Wernigerode führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Wernigerode“, weiterhin ist eine Unterscheidungs-zahl eingefügt.

§ 3 Stadtrat

(1) Der Gemeinderat der Stadt Wernigerode führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Präsidenten als Vorsitzenden des Stadtrates und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Ver-tretungsbefugnis die Bezeichnung Erster bzw. Zweiter Stellvertreter des Präsidenten des Stadtrates.

(3) Der Präsident und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abge-wählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(4) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit berufene Personen erhalten eine Auf-wandsentschädigung, die dem Grunde und der Höhe nach durch eine entsprechende Entschädi-gungssatzung geregelt wird.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

(1) Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, sowie die Einstellung, die dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 bzw. S 18 TVöD, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 60.000,00 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 60.000,00 Euro übersteigt,

4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Grundstücksverkehrsgeschäfte, Belastungszustimmungen, Vorrangseinräumungen, Abtretungserklärungen, Ausübung des Vorkaufsrechtes, Bestellung von Erbbaurechten u. ä.) und Nr. 10 KVG LSA (Bürgschaften, Sicherheiten, Gewährverträge bzw. Jahresbeiträge, Bewilligung von Ausgaben/Zuschüssen für Städtebauförderung und Ähnliches), wenn der Vermögenswert 60.000,00 Euro übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 60.000,00 Euro übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Zustimmung zu Vergleichen, Verzicht auf Ansprüche durch Erlass oder Niederschlagung), wenn der Vermögenswert 60.000,00 Euro (je Forderung und Abrechnungszeitraum) übersteigt,
8. Abschluss von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude über 60.000,00 Euro je Forderung / Aufwand und jährlichem Abrechnungszeitraum,
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, wenn der Streitwert im Einzelfall 120.000,00 Euro übersteigt,
10. Stundung sowie Ablösung und Verrentung über 180.000,00 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Stadtrates, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA einberufenen Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Er hat den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 - den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales
 - den Bau- und Umweltausschuss
 - den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 - den Ordnungsausschuss
 - den Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss

(2) Der Stadtrat kann jederzeit über die Bildung und Auflösung von zeitweiligen Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Zusammensetzung entscheiden.

(3) Die Bildung von Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften richtet sich nach § 51 KVG LSA.

(4) Stadträte derselben Fraktion können sich untereinander vertreten. Sie können an allen Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld teilnehmen. Vertreten sich Stadträte in den Ausschüssen, ist ihnen Sitzungsgeld zu gewähren.

§ 6 Beschließender Ausschuss

(1) Dem Hauptausschuss sitzt der Oberbürgermeister vor.

(2) Der Hauptausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus neun Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, sowie die Einstellung, die dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 bzw. S 9 bis S 17 TVöD, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Vermögenswert größer als 30.000,00 Euro bis 60.000,00 Euro,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen einem Vermögenswert größer als 30.000,00 Euro bis 60.000,00 Euro,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Grundstücksverkehrsgeschäfte, Belastungszustimmungen, Vorrangseinräumungen, Abtretungserklärungen, Ausübung des Vorkaufsrechtes, Bestellung von Erbbaurechten und Ähnliches) und Nr. 10 KVG LSA (Bürgschaften, Sicherheiten, Gewährverträge bzw. Jahresbeiträge, Bewilligung von Ausgaben/Zuschüssen für Städtebauförderung und Ähnliches) bei einem Vermögenswert größer als 12.000,00 Euro bis 60.000,00 Euro,
5. die Eintragung in das Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode, soweit nicht durch die Richtlinie der Stadt Wernigerode über die Führung des Ehrenbuches des Sports der Stadt anderes bestimmt ist.
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert größer als 1.000,00 Euro bis 12.000,00 Euro.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 Satz 5 kann der Stadtrat über eine Angelegenheit entscheiden, wenn:

1. der Hauptausschuss die Angelegenheit für besonders bedeutsam für die Stadt hält und den Antrag an den Stadtrat zur Beschlussfassung verweist oder
2. der Oberbürgermeister einen von ihm eingereichten Antrag direkt an den Stadtrat richtet, sofern nicht mehr über diesen vor der Stadtratssitzung durch einen planmäßigen Hauptausschuss entschieden werden kann. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der Hauptausschuss.

(5) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß §§ 4,5 KVG LSA bedient sich die Stadt Wernigerode anderer juristischer Personen

1. Versorgung mit Wasser, Strom und Gas: Konzessionsverträge mit Unternehmen
2. Abwasserentsorgung: Wasser- und Abwasserverband „Holtemme-Bode“
3. Gewässerunterhaltung: Unterhaltungsverband „Ilse-Holtemme“ und Unterhaltungsverband „Großer Graben“

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den ständigen beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Präsident zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die beratenden Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Jeder Stadtrat kann nur einmal Vorsitzender oder Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden sein.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus neun Stadträten. Der Oberbürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In die ständigen beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.
- (5) Die beratenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates bzw. des Hauptausschusses in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. Zu den Aufgabengebieten zählen insbesondere:
 1. Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
Haushaltsplan einschließlich Nachträge
Stellenplan
Jahresrechnung einschließlich Prüfung über- und außerplanmäßige Ausgaben
Entgeltregelungen
Steuern, Beiträge und Gebühren
 2. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales
Zusammenarbeit mit Freien Trägern, Verbänden und Vereinen
Planung, Organisation und Finanzierung von sozialen Einrichtungen, Diensten und Leistungen der Stadt einschließlich Kinderbetreuungseinrichtungen
Seniorenarbeit
Planung, Organisation und Finanzierung der Jugendarbeit sowie der Jugendeinrichtungen
Feriengestaltung
Beratung von Fördermittelanträgen
 3. Bau- und Umweltausschuss
Flächennutzungspläne
Bebauungspläne
Beratung von Anträgen zur Städtebauförderung
Verkehrsplanung
Maßnahmen zum Schutz der Natur, der Umwelt und der Landschaft
Städtischer Umweltpreis
Stadtentwicklungskonzept
Maßnahme bezogenes Investitionsprogramm im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum

4. Ausschuss für Schule Kultur und Sport
 - Zusammenarbeit mit Freien Trägern, Verbänden und Vereinen
 - Planung von Vorhaben in Schulen, Sporteinrichtungen, Museen und Bibliotheken
 - Schulträgerschaft
 - Vorbereitung von kulturellen Vorhaben
 - Kulturpreis und Kunstpreis
 - Beratung von Fördermittelanträgen
 - Straßenbenennungen und -umbenennungen

5. Ordnungsausschuss
 - Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Brandschutz
 - Straßenverkehrsordnung
 - Stadtordnung
 - Märkte
 - Öffentlicher Personennahverkehr

6. Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss
 - Arbeitsförderung
 - Betriebs- und Gewerbeansiedlungen
 - Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Wirtschaftsstruktur
 - Städtische Betriebsbereiche
 - Tourismusförderung
 - Grundstücksangelegenheiten

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Das Verfahren in den Ortschaftsräten der Stadt Wernigerode wird durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen festgelegten Vermögenswert nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 sowie die Einstellung, die dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 1 bis S 8 TVöD,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 30.000,00 Euro,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert von 30.000,00 Euro,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 Euro,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Grundstücksverkehrsgeschäfte, Belastungszustimmungen, Vorrangseinräumungen, Abtretungserklärungen, Ausübung des Vorkaufsrechtes, Bestellung von Erbbaurechten und Ähnliches) und Nr. 10 KVG LSA (Bürgschaften, Sicherheiten, Gewährverträge bzw. Jahresbeiträge, sowie Bewilligung von Ausgaben/Zuschüssen für Städtebauförderung, hierzu ist der Bau- und Umweltausschuss in schriftlicher Form zu informieren) bis zu einem Vermögenswert von 12.000,00 Euro,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, bis zu einem Vermögenswert von 60.000,00 Euro (je Forderung und Abrechnungszeitraum),
 7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Zustimmung zu Vergleichen, Verzicht auf Ansprüche durch Erlass oder Niederschlagung), bis zu einem Vermögenswert von 60.000,00 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
 8. Abschluss von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude bis 60.000,00 Euro, soweit dem Vertrag keine besondere Bedeutung zukommt (Maßstab ist die jährliche Einnahme bzw. Ausgabe),
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 120.000,00 €,
 10. Stundung sowie Ablösung und Verrentung für Abgaben bis 180.000,00 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
 11. Ablehnung von Stundungsanträgen bis 180.000,00 Euro,
 12. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 13. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Allgemeine Vertretung

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt die Stadt Wernigerode eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist. Die Bestellung erfolgt durch den Oberbürgermeister. Im Übrigen finden bezüglich der Eingruppierung die §§ 4, 6, und 9 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.

(3) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 6 bekanntzumachen und soll mindestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung sowie über die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Präsident des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung des Stadtrates den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Präsident des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein, dies gilt nicht in beratenden Ausschüssen.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich für die Verwaltung durch den Oberbürgermeister oder einen weiteren benannten Vertreter, für den Stadtrat durch den Präsidenten des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Präsidenten des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimm-

mungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Näheres regelt die Richtlinie über die Ehrungen verdienter Persönlichkeiten in der Stadt Wernigerode.

§ 16 Ortschaften mit Ortschaftsrat

(1) Die Ortsteile Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Schierke und Silstedt bilden je eine Ortschaft mit Ortschaftsrat gemäß den §§ 81 ff. KVG LSA.

(2) Die Grenzen der Ortschaften umfassen das jeweilige Gebiet, das der Ortsteil vor Eingemeindung in die Stadt Wernigerode zuletzt hatte.

(3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode bestehen die Ortschaftsräte aus jeweils 7 Mitgliedern. In den folgenden Wahlperioden werden die Ortschaftsräte aus jeweils 5 Mitgliedern gebildet.

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,
3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
5. Um- und Ausbau sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
6. Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Stadt, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

§ 18

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

(1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Benzingerode, Minsleben, Silstedt, Schierke und Reddeber sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister, oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Wernigerode. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses Marktplatz 1, Wernigerode bzw. Neues Rathaus Schlachthofstraße 6, Wernigerode, im Amtsblatt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter http://www.wernigerode.de/de/ortsrechtsatzungen_wr.html zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können auch jederzeit im Rathaus Marktplatz 1, Wernigerode während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung in der „Harzer Volkstimme“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Darüber hinaus kann die Sitzung im Internet unter <http://www.wernigerode.de/de/sitzungskalender.html> eingesehen werden.

(4) Die Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates erfolgt durch Aushang im Schaukasten der Stadtverwaltung Wernigerode, Rathaus, Marktplatz 1, Eingangsbereich Klint, im Erdgeschoss. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Darüber hinaus können die Sitzungen im Internet unter <http://www.wernigerode.de/de/sitzungskalender.html> eingesehen werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang in folgenden Schaukästen der jeweiligen Ortschaft:

- Ortschaft Benzingerode
38855 Benzingerode, Plan
- Ortschaft Minsleben
38855 Minsleben, Hauptstraße 48
- Ortschaft Silstedt
38855 Silstedt, Am Plan 4a
- Ortschaft Schierke
38879 Schierke, Brockenstraße 5, vor dem Rathaus
- Ortschaft Reddeber
38855 Reddeber, Dorfstraße 34

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Darüber hinaus können die Sitzungen im Internet unter <http://www.wernigerode.de/de/sitzungskalender.html> eingesehen werden.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Wernigerode bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Marktplatz 1, Eingangsbereich Klint, im Erdgeschoss treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Wernigerode in der Fassung vom 01.12.2010 außer Kraft.

Wernigerode, 05.05.2015



Oberbürgermeister
Gaffert

Genehmigungsvermerk:

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 20.04.2015, AK 15 11 01 00 20

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Hauptsatzung wurde gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 06/15 am 30.05.2015 bekannt gemacht.

Anlage 1

Definition des Umfanges der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA erledigt der Oberbürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen, Satzungen usw. abzuschließenden Geschäfte oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs.

2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie z. B.

- Heranziehung zu Gemeindeabgaben

- Löschungsbewilligungen

- Erteilung von Prozessvollmachten

- Abschluss von Wohnungsmietverträgen

- Aussetzung der Vollziehung

- Freiwillige Leistungen

3. Auftragsvergaben für Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes oder bei denen zusätzliche Haushaltsmittel durch besonderen Beschluss des Stadtrates / Hauptausschusses oder Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters bereitgestellt worden sind, mit folgender Ausnahme:

Vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall über 12 000,00 € betragen und bei denen nicht der Zuschlag auf das preisgünstigste, gewertete Angebot erteilt werden soll, ist der Hauptausschuss über das geprüfte Submissionsergebnis und die beabsichtigte Auftragserteilung schriftlich zu informieren, sofern das Rechnungsprüfungsamt dies fordert. Wenn von einer der im Hauptausschuss vertretenen Fraktionen durch schriftlichen Antrag beim Büro des Stadtrates innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung die Einzelberatung eines konkreten Vergabevorschlags gewünscht wird, ist die Angelegenheit dem Hauptausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Um die vorgenannten Informationen des Hauptausschusses sicherzustellen, wird folgendes angeordnet:

3.1 Der Hauptausschuss ist zum Zeitpunkt des festgestellten und geprüften Submissionsergebnisses über die beabsichtigte Auftragserteilung in Form einer Mitteilung, die eine Zusammenstellung der Submissionsergebnisse und den Vergabevorschlag enthalten muss, schriftlich zu unterrichten. Die Mitteilung ist von der Auftrag gebenden Organisationseinheit mit Unterschrift des Amtsleiters dem Büro des Stadtrates unverzüglich zuzuleiten.

3.2 Die konkrete Auftragserteilung darf frühestens eine Woche nach Zugang der zuvor genannten Mitteilung bei den Mitgliedern des Hauptausschusses an den Auftragnehmer weitergeleitet werden, es sei denn, dass ein schriftlicher Antrag auf Einzelberatung beim Haupt- und Rechtsamt vorliegt. Dieses wird solche Anträge der Auftrag gebenden Organisationseinheit unverzüglich zuleiten.

3.3 Für den Fall, dass eine im Hauptausschuss vertretene Fraktion innerhalb der Wochenfrist schriftlich die Einzelberatung beantragt, ist eine gesonderte Beschlussvorlage zu fertigen.